



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 4. Juni 2020

Schriftliche Frage im Mai 2020

Arbeitsnummer 430

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Mai 2020

Arbeitsnummer 430

Frage Nr. 430:

Inwiefern ergibt sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus den veranlassten Regelungen die Möglichkeit während der Corona-Pandemie, dass Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Pandemieordnungen der einzelnen Länder ihren Betrieb schließen mussten, die Schließzeiten anteilig (1/12 der zustehenden Urlaubstage je Monat) gegen den Willen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung vom Urlaubsanspruch abzuziehen wie mir von Betroffenen mitgeteilt worden ist, und sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Regelungsbedarf?

Antwort:

Die Regelungen, die seitens des Bundes im Kontext der Auswirkungen der Corona-Pandemie veranlasst wurden, betreffen nicht den Urlaub von Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen. Dementsprechend gelten hier die allgemeinen Regelungen.

Werkstatteleitungen haben das Recht zur Erfüllung ihrer Aufträge den Personaleinsatz zu planen. Dazu gehört auch das Recht der Anordnung von Betriebsferien. Die Werkstatteleitungen müssen in diesem Zusammenhang den Werkstattrat beteiligen, da Grundsätze zum Urlaubsplan nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung der Mitbestimmung unterliegen. Dieses Mitbestimmungsrecht des Werkstatrates wurde durch das Bundesteilhabegesetz neu eingeführt. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.